
Satzung

des Vereins

Bulgarische Schule in Hamburg e. V.,

verabschiedet durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
13.10.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Bulgarische Schule in Hamburg e. V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von in Hamburg ansässigen bulgarisch sprechenden Kindern und Erwachsenen in bulgarischer Sprache, Geschichte, Geographie etc. Der Satzungszweck wird

insbesondere verwirklicht durch regelmäßigen Unterricht durch Lehrkräfte mit entsprechender Qualifikation.

- Zweck des Vereins ist außerdem die Popularisierung der bulgarischen Sprache und des bulgarischen Schulwesens. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch kulturelle Veranstaltungen, die von den bulgarischen Schulkindern und Lehrkräften für die internationale Öffentlichkeit organisiert und durchgeführt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die zu Erreichung seines Zwecks notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden, Einnahmen bei schulischen Veranstaltungen oder sonstige Erträge. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für besondere Dienstleistungen, die sich im Rahmen des Vereinszwecks halten, bleibt hiervor unberührt.
 5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und diese akzeptiert.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, werden die Ablehnungsgründe schriftlich mitgeteilt. Sie können gegen den Beschluss Einspruch erheben und auf der nächsten Mitgliederversammlung ihren Aufnahmewunsch erneut zur Abstimmung vortragen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, die Streichung von der Mitgliederliste oder den freiwilligen Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
8. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
 - Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei dem Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

9. Ein Mitglied hat im Falle der Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Insbesondere kann es keine Rückerstattung schon geleisteter Mitgliedsbeiträge verlangen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und ggf. Aufnahmegebühren erhoben.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der Gebühren und der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Ausnahmefällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand bestellt zwei Beisitzer mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen keine Lehrkräfte sein.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, der Stellvertretenden Vorsitzenden allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträge mit den Lehrkräften;
 - f. Abschluss und Kündigung von Beschulungsverträgen;
 - g. Beschlussfassung über sämtliche Rechtsgeschäfte.

3. Der Vorstand kann In Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung und des Elternrates einholen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister wer den von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von dem Tag der Annahme der Wahl an, gewählt, wobei der erste Vorstand nur für 1 Jahr gewählt wird. Er bleibt jedoch bis zur

Neuwahl des Vorstandes Im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

2. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit entweder ein Ersatzmitglied berufen oder die Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes übernehmen. Die Berufung bzw. Wahrnehmung der Aufgaben ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder mündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. In diesen Fällen ist bei nächster Gelegenheit ein Protokoll gem. Ziffer 2 zu erstellen.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Aktivitäten keine Vergütung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeisters; -
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Elternrates;
 - d. Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschlusses des Vorstandes;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmittglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

-
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
 3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.
 6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namensliste der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut dieser Änderungen angegeben werden.

§ 14 Elternrat

1. Es kann ein Elternrat gewählt werden, der aus höchstens 5 Mitgliedern bestehen darf. Wählbar sind grundsätzlich ordentliche sowie Ehrenmitglieder des Vereins.
2. Die Mitglieder des Elternrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr, gerechnet vom Tag der Annahme der Wahl an, gewählt.
3. Aufgabe des Elternrates ist es, den Verein bei der Verwirklichung des Vereinszweckes zu unterstützen. Die Mitglieder des Elternrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (verg. § 13).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen gesamtes Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung bulgarisch sprechenden Kindern und Erwachsenen in bulgarischer Sprache, Geschichte, Geographie und etc. zu verwenden hat sowie der Popularisierung der bulgarischen Kultur.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18. Februar 2003 verabschiedet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2016 geändert.

Satzung Verein Bulgarische Schule in Hamburg e. V.

Hamburg, den 13.10.2016